



## Hintergrund:

In der gemeinsamen Ausschusssitzung des Haupt- und Planungsausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Energie, Ländlichen Raum und Infrastruktur am 22.03.2018 wurden mit dem Eckpunktepapier (DS IX/28) die inhaltlichen Schwerpunkte für die Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen beschlossen. Das Eckpunktepapier enthält u. a. folgende Aussagen:

*Die Abgrenzung des Vorranggebietes Regionaler Grünzug in der Regionalplankarte (Innen- und Außengrenzen) wird überprüft bzw. neu festgelegt. Dabei werden die verschiedenen Freiraumfunktionen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des Regionalen Grünzugs für eine Siedlungsentwicklung, die zu attraktiven Wohn- und Gewerbeflächen beiträgt (Siedlungszäsuren, Naherholung, klimatischer Ausgleich u. a.), einbezogen. Von den Kommunen vorgetragene Erkenntnisse werden entsprechend berücksichtigt.*

## Begründung:

### Zu 1:

Ziel 4.3-1 der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen (3. LEPÄ) legt Folgendes fest:

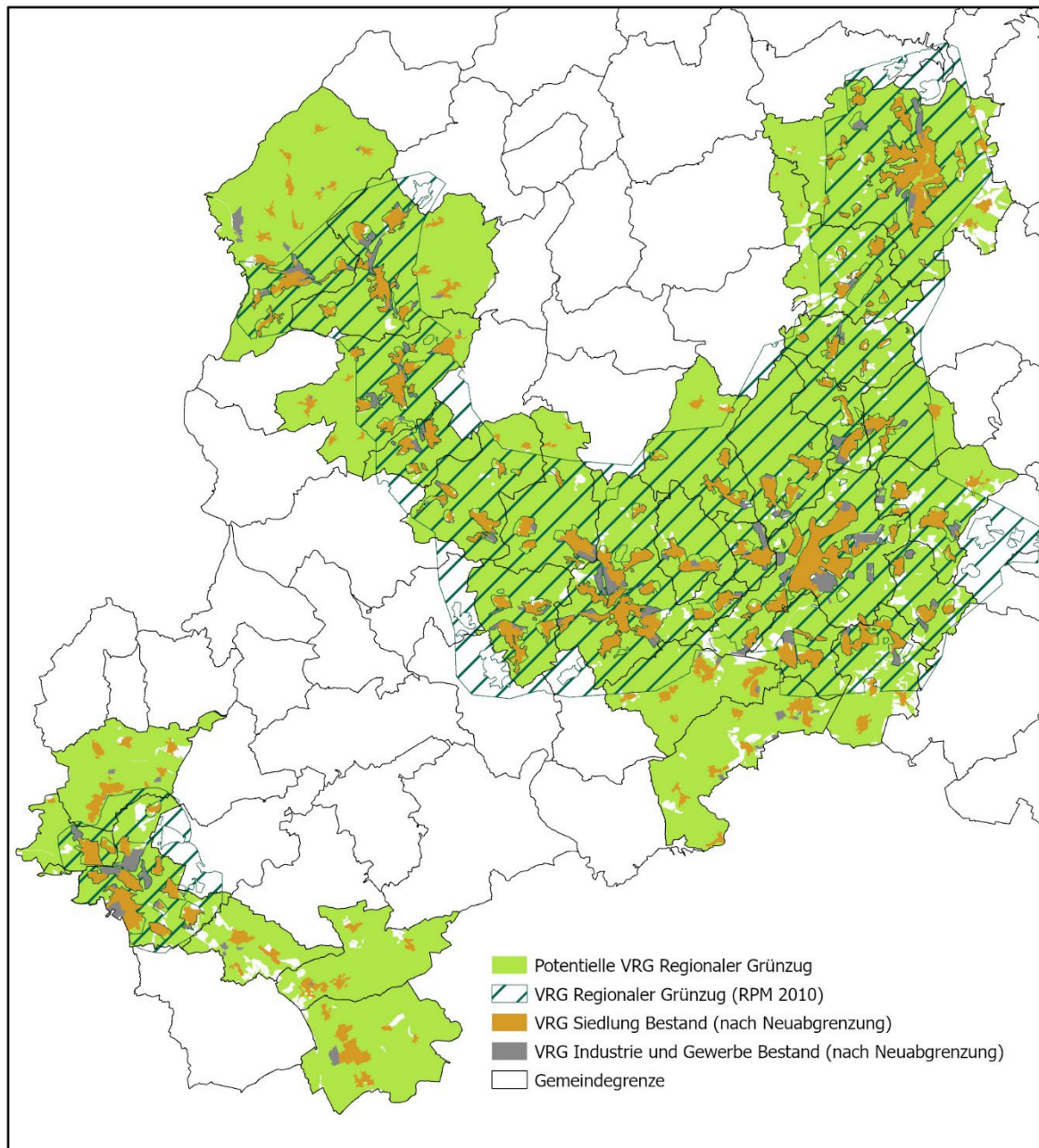
*„Zur Sicherung der siedlungsnahen Freiraum- und Erholungsfunktionen sowie als Gliederungselement der Landschaft sind in den Regionalplänen, in den Verdichtungsräumen und Ordnungsräumen (LEP Hessen 2000 Planziffer 3.2) sowie in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdynamik, ausreichend große, zusammenhängende, nicht besiedelte Freiräume als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ festzulegen.“*

Mit dem Entwurf der 4. LEPÄ wurden zwischenzeitlich neue Begriffe für die Strukturräume eingeführt: Der Verdichtungsraum als Kernraum des Ordnungsraums gemäß LEP Hessen 2000 wird zum hochverdichteten Raum. Der Ordnungsraum gemäß LEP Hessen 2000 wird als verdichteter Raum bezeichnet. Außerdem sind die Strukturräume anhand von für die Region Mittelhessen nachvollziehbaren Kriterien, insbesondere auf Basis der Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte, neu abgegrenzt worden. Danach gehört die Stadt Braunfels zukünftig zum Ländlichen Raum, während die Stadt Hadamar dem Verdichteten Raum zugeordnet wurde. Darüber hinaus ergeben sich für die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs (Unterscheidung der Verdichtungs- und Ordnungsräume bzw. der hochverdichteten und verdichteten Räume von den Ländlichen Räumen) keine relevanten Unterschiede zwischen dem LEP Hessen 2000 und dem Entwurf der 4. LEPÄ.

Es ist zukunftsgerichtet, anstelle der Abgrenzungen aus dem LEP aus dem Jahr 2000 die aktualisierten Strukturräume aus dem Entwurf der 4. LEPÄ für die Außenabgrenzung des Regionalen Grünzugs zu verwenden. Außerhalb des hochverdichteten Raums / des verdichteten Raums liegen in Mittelhessen keine Räume mit vergleichbarer Siedlungsdynamik. Eine Ausweitung des *Vorranggebietes Regionaler Grünzug* in den Ländlichen Raum wird daher nicht vorgenommen.

Im Vergleich mit der Außenabgrenzung der *Vorranggebiete Regionaler Grünzug* im Regionalplan Mittelhessen 2010, RPM 2010, ergeben sich dennoch erhebliche Unterschiede, denn diese orientierte sich nur teilweise an den zum Ordnungs- und Verdichtungsraum gehörenden Kommunen und deren Grenzen. Die Veränderung

der Außenabgrenzung des *Vorranggebiete Regionaler Grünzug* auf Basis der aktuell vorliegenden verdichteten und hochverdichteten Räume gegenüber dem RPM 2010 ist in der Abbildung dargestellt.



Nach dieser aktuellen Methodik sind insbesondere folgende Unterschiede erkennbar: Zukünftig soll nicht nur der Bereich rund um die Stadt Limburg a. d. L., sondern die gesamte Achse entlang der BAB A 3 in den Regionalen Grünzug einbezogen werden. Erweitert wird dieser auch südlich der Städte Gießen und Wetzlar und im Bereich der Stadt Haiger. Dagegen entfallen Flächen im Ländlichen Raum.

## Zu 2.

Künftig werden die *Vorranggebiete Regionaler Grünzug* auf der Basis von konkret ermittelten Freiraumfunktionen abgegrenzt, vgl. Ziel 4.3-1 der 3. LEPÄ. Diese Funktionen werden mit ihren Kriterien benannt, und dort, wo mindestens eine Funktion vorhanden ist, wird ein (zunächst potentes) *Vorranggebiet Regionaler Grünzug* festgelegt. Damit kann zukünftig für jede Fläche innerhalb des Regionalen Grünzugs dargelegt werden, welche Freiraumfunktion(en) für die Festlegung maßgeblich ist/sind.

### **- Erholungsfunktion, einschließlich Landschaftsbild und Ruhige Gebiete**

„Die Möglichkeiten der wohnortnahen, landschaftsgebundenen Erholung tragen maßgeblich zur Attraktivität von Städten und Gemeinden bei.“ 3. LEPÄ, Begründung zu den Zielen 4.3-1 und 4.3-2.

Aus regionalplanerischer Sicht sind dafür insbesondere Räume mit einer überdurchschnittlichen Strukturvielfalt, mit besonderen Landschaftsbildfunktionen, Ruhige Gebiete sowie Räume im Umkreis von regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkten relevant. Folgende Flächen sind daher wegen ihrer Erholungsfunktion in die potentiellen *Vorranggebiete Regionaler Grünzug* eingeflossen:

- Räume mit einer überdurchschnittlichen Strukturvielfalt:

Es wird davon ausgegangen, dass gerade Räume, die sich durch eine überdurchschnittliche Strukturvielfalt auszeichnen, bevorzugt für die Naherholung aufgesucht werden. Um diese Räume zu ermitteln, wurde für den verdichteten und hochverdichteten Raum untersucht, wo Wälder, Gehölze, Streuobstwiesen und –äcker, Grünland, Flüsse und Seen ein überdurchschnittlich strukturiertes Mosaik bilden. Dies erfolgte über eine Ermittlung der Grenzliniendichte zwischen verschiedenen Nutzungen.

- Landschaftsräume mit besonderen Landschaftsbildfunktionen (Vielfalt, Natürlichkeit, Eigenart, erholungsrelevante Landschaftsqualität, Schönheit)

Die Festlegung basiert auf den Ergebnissen von drei aktuellen, bundesweiten Forschungsvorhaben zur Thematik von Landschaftsbildfunktionen<sup>1,2,3</sup>. Dabei werden Landschaftsräume berücksichtigt, sofern diese in mindestens zwei Forschungsprojekten als wertvoll identifiziert wurden.

- Streuobstwiesen

Streuobstwiesen stellen in Mittelhessen eine typische, ortsrannnahe Struktur in der Kulturlandschaft dar. Neben ihrer Funktion für den Arten- und Biotopschutz eignen sie sich, insbesondere aufgrund ihrer Strukturvielfalt, besonders für die Naherholung. Folglich wurden sowohl entsprechende Daten aus einer Luftbildinterpretation (Stand 2015) des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) als auch aus dem Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem (ATKIS) berücksichtigt. Da Streuobstbestände außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 13 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören, kann davon ausgegangen werden, dass die Daten aus dem Jahr 2015 hinreichend aktuell

---

<sup>1</sup> Roth, M. et al. (2018): Bundesweite GIS-basierte Landschaftsbildbewertung als Beitrag zur Umweltprüfung im Zuge des Stromnetzausbaus. AGIT – Journal für angewandte Geoinformatik 4-2018

<sup>2</sup> Hermes, J. et al. (2018): Assessing the aesthetic quality of landscapes in Germany. Ecosystem Services

<sup>3</sup> Schwarzer, M. et al.(2018): Bedeutsame Landschaften in Deutschland. BfN-Skripten 516/517

sind. Durch diese Auswertung wird gewährleistet, dass Streuobstwiesen an Ortsrändern als häufig traditionelle, gewachsene Siedlungsbegrenzung in die potentiellen *Vorranggebiete Regionaler Grünzug* einfließen.

- Ruhige Gebiete

Gerade in verdichteten und hochverdichteten Räumen haben ruhige Gebiete für die Erholung eine besondere Bedeutung. Gemäß Grundsatz 4.3-6 der 3. LEPÄ sollen „Ruhige Gebiete“ im Sinne von § 47 d Abs. 2 BImSchG als Räume für eine naturnahe Erholung vor einer Zunahme der Lärmbelastungen geschützt werden. Ruhige Gebiete im Sinne von § 47 d Abs. 2 BImSchG sind differenziert nach Ländlichem Raum und Ballungsraum zu ermitteln. Die Kommunen, die innerhalb der Gebietskulisse des Regionalen Grünzuges liegen, sind nicht dem Ländlichen Raum zugeordnet, sondern dem verdichteten und hochverdichteten Raum. Im Ballungsraum sind Gebiete als ruhige Gebiete definiert, die in den Randbereichen einen Pegel von  $L_{DEN} = 55 \text{ dB(A)}$  nicht überschreiten. Im Ländlichen Raum gelten dagegen Gebiete als ruhige Gebiete, die keinen anthropogenen Geräuschen (z. B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind und in denen Pegelwerte von  $L_{DEN} = 40 \text{ dB(A)}$  nicht überschritten werden. Aus Gründen der Vorsorge wurde für die Ermittlung ruhiger Gebiete innerhalb der potenziellen *Vorranggebiete Regionaler Grünzug* ein Zwischenwert auf Basis von  $L_{DEN} < 45 \text{ dB(A)}$  verwendet<sup>4</sup>. Grundlage der Abgrenzung ist eine vom HLNUG erarbeitete Gebietskulisse<sup>5</sup>.

- Regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte

Laut Eckpunktepapier sollen im neuen Regionalplan regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte im Freiraum berücksichtigt und vor heranrückenden störenden Nutzungen (Verkehr, Energiedienstleistungen u. a.) gesichert werden. Analog zum Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016, der mögliche Konflikte mit Belangen der Erholungsnutzung auf den 1000 m-Radius um die überörtlich bedeutsamen Erholungsschwerpunkte fokussiert, fließen diese Erholungsschwerpunkte zusammen mit einem 1 km-Puffer in die potenziellen *Vorranggebiete Regionaler Grünzug* ein.

## **- Gliederung der Siedlungsstruktur**

Entsprechend der Begründung zu den Zielen 4.3-1 und 4.3-2 der 3. LEPÄ soll der Regionale Grünzug möglichst eine Breite von mindestens 1.000 m aufweisen, um seine Funktionen zur Gliederung der Siedlungsstruktur, zum Erhalt des Landschaftsbildes sowie zur Biotopvernetzung und zur Sicherung hinreichend großer kalt-/frischluftproduzierender Freiflächen in Siedlungsnähe erfüllen zu können. Jeweils zwischen separaten Ortsteilen werden daher potenzielle *Vorranggebiete Regionaler Grünzug*, sofern möglich mit einer Breite von 1.000 m, festgelegt, um den siedlungsnahen Freiraum langfristig zu sichern und ein Zusammenwachsen der Ortsteile zu verhindern.

## **- Wälder (Schutz- und Erholungsfunktionen)**

Wälder erfüllen neben der Holzproduktion vielfältige Funktionen als Erholungsraum und für den Naturhaushalt (Bodenschutz, Wasserhaushalt, Klima, Lebensraum für Pflanzen und Tiere). Dies gilt grundsätzlich für alle Waldflächen, unabhängig davon,

---

<sup>4</sup> Beim  $L_{DEN}$  handelt es sich um den sog. 24-Stunden-Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (DEN = Day/Evening/Night), der gemäß EU-Umgebungsärmrichtlinie die mittlere durchschnittliche Lärmbelastung über ein Jahr kennzeichnet.

<sup>5</sup> vgl. HLNUG: Gesamtlärmberechnung und potentiell ruhige Gebiete, Dezember 2019

ob sie nach Forstrecht zum Schutz- oder Erholungswald erklärt wurden. Folglich werden alle potenziellen *Vorranggebiete für Forstwirtschaft* des neuen Regionalplans in den verdichteten und hochverdichteten Räumen als potentielle *Vorranggebiete Regionaler Grünzug* berücksichtigt.

### **- Klimafunktionen**

Gerade in Verdichteten und Hochverdichteten Räumen kommt hinreichend großen kalt- bzw. frischluftproduzierenden Freiflächen und Luftleitbahnen zur Sicherung der Durchlüftung der Ortslagen eine besondere Bedeutung zu. Folglich werden alle potentiellen *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen* in den verdichteten und hochverdichteten Räumen in die potenziellen *Vorranggebiete Regionaler Grünzug* einbezogen, vgl. Drucksache IX/73, Grundsatzpapier Klima. Während die Festlegung von *Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen* an die im Grundsatzpapier Klima genannten Kriterien der Raumbedeutsamkeit geknüpft wird, kann dieser kausale Zusammenhang innerhalb der potentiellen *Vorranggebiete Regionaler Grünzug* entfallen, denn diese sind multifunktional begründet. Die potentiellen *Vorranggebiete Regionaler Grünzug* umfassen daher mehr Flächen als die Gebietskulisse der potentiellen *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen*. Einbezogen werden alle bodennahen Strömungssysteme mit Windgeschwindigkeiten ab 0,1 m/s mit sehr hoher und hoher Bedeutung hinsichtlich ihrer Durchlüftungsfunktion für ein *Vorranggebiet Siedlung Bestand* (oder Teile davon) mit thermischer Betroffenheit unabhängig von der Raumbedeutsamkeit.

### **- Funktionen für den Wasserhaushalt**

Eine weitere Funktion des Regionalen Grünzugs gemäß Ziel 4.3-1 der 3. LEPÄ ist der Schutz des Wasserhaushalts vor Beeinträchtigungen. Darunter kann sowohl der Hochwasserschutz als auch der Grundwasserschutz verstanden werden. Folglich werden zum einen die Überschwemmungsgebiete sowie in Hochwasserrisikomanagementplänen erfasste Flächen mit einem statistisch alle 100 Jahre auftretenden Hochwasserereignis (HQ 100) einbezogen. Zum anderen fließen Trinkwasserschutzgebiete in die Abgrenzung der potenziellen *Vorranggebiete Regionaler Grünzug* ein.

### **- Bodenfunktionen**

Der Regionale Grünzug wird dort ausgewiesen, wo mit einer besonderen Siedlungsdynamik zu rechnen ist. Eine Bebauung ist mit einem Totalverlust des Bodens verbunden. Daher sollen besonders schutzwürdige Böden Berücksichtigung finden. Das HLNUG hat eine Karte „Besonders schutzwürdige Böden in Hessen“ im Maßstab 1:50:000 erstellt, Bearbeitungsstand 31.03.2020. Daraus fließen „Archiv- und seltene Böden“ sowie „Böden mit extremen Standorteigenschaften“ in die potentiellen *Vorranggebiete Regionaler Grünzug* ein.

### **- Biotopverbundfunktion**

Teil der landschaftsbezogenen Erholung ist es, eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt erleben zu können. Die potenziellen *Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft* haben den Erhalt und die Vernetzung von vielfältigen Lebensräumen zum

Ziel. Folglich werden diese in die Abgrenzung der potenziellen *Vorranggebiete Regionaler Grünzug* einbezogen. Einbezogen sind die Kompensationsflächen aus dem Raumordnungskataster der Oberen Landesplanungsbehörde und aus dem Hessischen Naturschutzinformationssystem (NATUREG); diese Flächen übernehmen eine wichtige Ausgleichsfunktion für bereits erfolgte Eingriffe in die Natur und in die erholungswirksame Landschaft, ausgelöst beispielsweise durch Siedlungs- und Gewerbeentwicklung im räumlichen Umfeld.

Flächen, die im Rahmen von Zielabweichungsverfahren vom RPM 2010 bei einer Inanspruchnahme des *Vorranggebietes Regionaler Grünzug* für den Ausgleich der betroffenen Funktionen festgelegt wurden, werden ebenfalls in die potentiellen *Vorranggebiete Regionaler Grünzug* einbezogen.

**Zusammenfassend** ergibt sich aus der Überlagerung dieser vielfältigen Funktionen des Regionalen Grünzugs ein ausreichend großer, zusammenhängender Freiraum, vgl. Arbeitskarte, der dort Lücken aufweist, wo keine der genannten Freiraumfunktionen vorliegen. Zu beachten ist, dass die potenziellen *Vorranggebiete Regionaler Grünzug* im Zuge des weiteren Planungsprozesses mit anderen Fachkonzepten, insbesondere den *Vorranggebieten Siedlung Planung, Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Planung* sowie *Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung* zusammengeführt werden. Außerdem sollen den Kommunen angemessene Spielräume an den Ortsrändern verbleiben, um kleinere bauliche Erweiterungen im Rahmen einer bedarfsorientierten Entwicklung vornehmen zu können. Daher werden in Vorbereitung der vorzunehmenden Abwägung an geeigneten Ortsrändern unter Berücksichtigung der Flächennutzungspläne und der Ergebnisse der Gemeindebefragung die Belange der potenziellen *Vorranggebiete Regionaler Grünzug* (d.h. der Schutz von Freiraumfunktionen) zurückgestellt, vgl. Grundsatzpapiere Flächen für Industrie und Gewerbe sowie für Siedlungszwecke, Drucksachen IX/70 und IX/77. Erst danach ergibt sich ein Vorschlag für die im Regionalplan abzugrenzende Gebietskulisse.

### Zu 3.

Im Rahmen der Gemeindebefragung wurde insbesondere auf Abfallbehandlungsanlagen und Deponien verwiesen, die dauerhaft dem schutzwürdigen Freiraum entzogen sind und daher nicht als *Vorranggebiet Regionaler Grünzug* festgelegt werden sollten. Entsprechende Flächen aus dem ATKIS ab einer Größe von ca. 5 ha werden deshalb aus den Regionalen Grünzügen ausgeschnitten.

### Zu 4.

In den Regionalen Grünzügen sind insbesondere Wohnungsbau, neue gewerbliche Nutzungen sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen nicht zulässig, vgl. Begründung zu den Zielen 4.3-1 und 4.3-2 der 3. LEPÄ. Ziel 4.3-2 der 3. LEPÄ legt außerdem Folgendes fest: „*Eine Inanspruchnahme Regionaler Grünzüge durch entgegenstehende Nutzungen ist nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig Flächen vergleichbarer Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zugeordnet werden.*“

Entsprechend dieser Vorgabe der 3. LEPÄ soll durch eine textliche Regelung mit Regel-Ausnahme-Charakter im neuen Regionalplan kargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise eine Inanspruchnahme zulässig und ein flächenhafter Ausgleich zu erbringen ist.

Für Vorhaben und Planungen innerhalb der *Vorranggebiete Regionaler Grünzug* stehen künftig Informationen zur Bewertung der Betroffenheit der jeweils maßgeblichen Funktion(en) zur Verfügung. Die erforderliche Ersatzfläche, die vergleichbare Funktionen aufweisen soll, kann im Raumordnungskataster der Oberen Landesplanungsbehörde gewahrt, vor einer zukünftigen, den Funktionen entgegenstehenden Inanspruchnahme gesichert und bei der nächsten Neuaufrstellung des Regionalplans entsprechend festgelegt werden.

Für eine aus raumordnerischer Sicht erhebliche Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs ist auch weiterhin ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen. In diesem Rahmen wird, sofern in der betroffenen Kommune möglich, eine Ersatzfläche bereitzustellen sein.

Auf Grund des Maßstabs der Regionalplanung (1:100.000) können dessen Festlegungen in der Plankarte nicht unmittelbar 1:1 auf Planungen mit einem größeren Maßstab übertragen werden. Vielmehr muss berücksichtigt werden, dass nicht jede Inanspruchnahme einer kleinen Fläche tatsächlich eine erhebliche Betroffenheit der Ziele und Funktionen des Regionalen Grünzugs bedeutet. Da künftig die betroffene(n) Funktion(en) des Regionalen Grünzugs bereits räumlich konkret erfasst ist/sind (siehe zu 2.), stehen ausreichende Daten zur Überprüfung der Erheblichkeit einer Inanspruchnahme zur Verfügung. Sofern eine sehr kleine Flächeninanspruchnahme unter ca. 2 ha nicht mit einem erheblichen Funktionsverlust des Regionalen Grünzugs verbunden ist, kann folglich unter diesen Voraussetzungen die Planung durch die Obere Landesplanungsbehörde als mit diesem Ziel der Raumordnung vereinbar bewertet werden. Ein flächenhafter Ausgleich wird damit nicht erforderlich. Bei dieser Bewertung kann auch ein eventueller funktionaler Ausgleich im Rahmen der Planung auf Flächen, die bereits im *Vorranggebiet Regionaler Grünzug* liegen, einfließen. Außerdem ist die Summenwirkung mit räumlich benachbarten, auch früheren Planungen, Vorhaben und Maßnahmen im *Vorranggebiet Regionaler Grünzug* zu berücksichtigen.

gez.

Dr. Ullrich  
Regierungspräsident

## **Anlage**

Arbeitskarte potenzielle *Vorranggebiete Regionaler Grünzug*, Stand September 2020